OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153094/4/WP

Datum:
Linz, 31. Mai 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der C G, vertreten durch x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Thalheim bei Wels vom 8. März 2021, GZ: Bau 45a/2018-HT, betreffend einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 8. März 2021 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde Thalheim bei Wels (belangte Behörde [bB]) der beschwerdeführenden Partei [bP] einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag betreffend näher bezeichneter Baulichkeiten auf dem Grundstück Nr x der KG O. Dieser Bescheid wurde der bP zu Handen ihres rechtsfreundlichen Vertreters am 11. März 2021 nachweislich zugestellt [Bescheid samt Rückschein, ON4 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Mit Schriftsatz (E-Mail) vom 9. April 2021, bei der bB am selben Tag eingelangt, erhob die bP durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde [E-Mail, Beschwerdeschriftsatz, ON3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.1. Mit Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) vom 15. April 2021 wies die bB die Beschwerde als verspätet zurück. Dieser Bescheid wurde der bP zu Handen ihres rechtsfreundlichen Vertreters am 20. April 2021 nachweislich zugestellt [Beschwerdevorentscheidung samt Rückschein, ON2 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.2. Mit Schriftsatz (E-Mail) vom 30. April 2021 beantragte die bP, die Beschwerde möge dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt werden. Zur Zurückweisung wegen Verspätung wird im Vorlageantrag ausgeführt, entgegen den Ausführungen der bB sei der Bescheid der bP zu Handen ihres rechtsfreundlichen Vertreters nicht am 11. März 2021, sondern – was der Eingangsstempel der Kanzlei des rechtsfreundlichen Vertreters belege – am 12. März 2021 zugestellt worden. Die am 9. April 2021 eingebrachte Beschwerde erweise sich daher als rechtzeitig [Vorlageantrag, ON1 des verwaltungs-behördlichen Aktes].

2.3. Mit Schreiben vom 12. Mai 2021 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt in elektronischer Form vor. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte die bB den Akt im Original mit Schreiben vom 20. Mai 2021, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 27. Mai 2021 eingelangt, vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der bP wurde der in Beschwerde gezogene Bescheid der bB vom 8. März 2021 am 11. März 2021 zuhanden ihres rechtsfreundlichen Vertreters zugestellt [Bescheid samt Rückschein, ON4 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Am Rückschein wurde unter der Rubrik „Übernahmebestätigung“ das Datum „11 03 2021“ eingetragen, das Feld „Arbeitgeber/in bzw. Arbeitnehmer/in“ angekreuzt und weist das Feld „Unterschrift“ eine eigenhändige Unterschrift auf. Zudem befindet sich auf dem Rückschein ein Stempel „Grieskirchen Zustellbasis 4710“ mit dem Datumsvermerk „11.03.21-1“ [Rückschein, ON4 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Die bP erhob mit – per E-Mail am 9. April 2021 bei der bB eingebrachtem – Schriftsatz vom 9. April 2021 Beschwerde gegen diesen Bescheid [E-Mail, Beschwerdeschriftsatz, ON3 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Am Rückschein wurde unter der Rubrik „Übernahmebestätigung“ das Datum „11 03 2021“ eingetragen, das Feld „Arbeitgeber/in bzw. Arbeitnehmer/in“ angekreuzt und weist das Feld „Unterschrift“ eine eigenhändige Unterschrift auf. Zudem befindet sich auf dem Rückschein ein Stempel „Grieskirchen Zustellbasis 4710“ mit dem Datumsvermerk „11.03.21-1“.

Seitens der bP wird die Zustellung am 11. März 2021 mit dem Hinweis auf den Posteingangsstempel der Kanzlei des rechtsfreundlichen Vertreters bestritten. Zu diesem Widerspruch ist auf die rechtliche Beurteilung zu verweisen.

Die Einbringung der Beschwerde am 9. April 2021 konnte unstrittig festgestellt werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde vier Wochen.

1.2. Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten

Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

2.1. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist vorweg festzuhalten, dass der bP die Verspätung ihres Rechtsmittels im Wege der Beschwerdevorentscheidung (Zurückweisung wegen Verspätung) bekannt gegeben wurde und die bP Gelegenheit hatte, entsprechendes Vorbringen im Vorlageantrag zu erstatten. Von dieser Möglichkeit hat die bP mit dem Hinweis auf den Posteingangsstempel der Kanzlei des rechtsfreundlichen Vertreters auf dem in Beschwerde gezogenen Bescheid auch Gebrauch gemacht. Die Gelegenheit zur Erstattung eines weiteren Vorbringens im Wege eines Verspätungsvorhaltes konnte daher unterbleiben.

2.2. Im vorliegenden Fall erfolgte die Zustellung des in Beschwerde gezogenen Bescheides an den rechtsfreundlichen Vertreter der bP. Der den Zustellvorgang dokumentierende – ordnungsgemäß befüllte – Rückschein liegt im verwaltungsbehördlichen Akt ein. Ein ordnungsgemäßer Zustellnachweis macht als öffentliche Urkunde Beweis über die Zustellung; allerdings ist der Gegenbeweis möglich (VwGH 16.10.2020, Ra 2020/13/0066 mwN).

2.3. Als Gegenbeweis macht die bP durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter die Anbringung des Eingangsstempels der Kanzlei des rechtsfreundlichen Vertreters auf dem angefochtenen Bescheid geltend. Mit dem bloßen Hinweis auf den Posteingangsstempel kann aber die Unrichtigkeit des am Rückschein eingetragenen Zustelldatums nicht dargetan werden (siehe dazu nochmal VwGH 16.10.2020, Ra 2020/13/0066 betreffend Auszüge aus dem Posteingangsbuch des Parteienvertreters); weitere Bescheinigungsmittel wurden nicht angeboten.

2.4. Vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhalts ist zunächst festzuhalten, dass die vierwöchige Beschwerdefrist am 11. März 2021 (Donnerstag, kein Feiertag) zu laufen begann. Die Frist endete daher am Donnerstag, 8. April 2021 (kein Feiertag). Die mit E-Mail am 9. April 2021 abgesendete und mit 9. April 2021 datierte Beschwerde erweist sich somit als verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil